



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. März 2021

Nummer 31

Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 30. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die durch die Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktdatenerhebung, Testergebnis“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können; die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch das zuständige Gesundheitsamt geeignet sein.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, hat die oder der Verantwortliche den Nachweis über die erfolgte Testung mit dem Testergebnis und den Personendaten nach Absatz 3 Satz 1 zu dokumentieren. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Testnachweis zu vernichten oder zu löschen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln, Testangebote“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unbeschadet des § 14 Absatz 6 und 7 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts sicherzustellen, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bieten Verkaufsstellen des Einzelhandels Mischsortimente an und überwiegen die nach Absatz 2 Satz 1 privilegierten Sortimentsteile, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2. Anderenfalls gelten für die gesamte Verkaufsfläche die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „für die Begleitung von“ die Wörter „schwer erkrankten Kindern, von“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „nachweisen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle in Einrichtungen nach Absatz 1 Beschäftigten haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen sowie sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt auf deren jeweiliges Verlangen vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Auf der Grundlage eines von dem zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigenden individuellen Testkonzepts können Krankenhäuser vorsehen, dass ihre Beschäftigten abweichend von Satz 1 nur mindestens einmal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen sind. Für Pflegeheime, diesen gleichgestellte Wohnformen und besondere Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass darüber hinaus

 1. in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner eine mindestens 14 Tage zurückliegende Zweitimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und
 2. die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.“
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner vor mindestens 14 Tagen eine Zweitimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und in der Einrichtung aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt, gilt

1. abweichend von Absatz 2 Satz 1 keine Personengrenze bei Besuchen,
 2. Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners entfällt.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 24 und 25 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 oder Absatz 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 oder Absatz 6“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 47 und 48 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Veranstaltungen“ durch die Wörter „eine Veranstaltung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „private Feiern oder Zusammenkünfte“ durch die Wörter „eine private Feier oder Zusammenkunft“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2a Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2a Satz 2 vorliegt.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „im Sinne der Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, inzidenzbezogene Maßnahmen“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Aufenthalt“ durch die Wörter „der gemeinsame Aufenthalt“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„An die Stelle der Schutzmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 treten in dem Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In dem Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 1 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.“

7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

(2) § 25 Absatz 2a, § 26 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a sowie die Tabelle „**III. Bußgeldtatbestand nach § 25 Absatz 2a**“ in der Anlage treten mit Ablauf des 6. April 2021 außer Kraft.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 29 in der Spalte „**Verstoß**“ wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 30 und 31 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 8 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 53 und 54 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Durchführung einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen“.
- bb) In Nummer 5 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Teilnahme an einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen“.
- cc) In den Nummern 6 und 7 werden jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ die Wörter „ohne dass eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 vorliegt“ durch die Wörter „ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt“ ersetzt.
- c) Nach der Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird folgende Tabelle eingefügt:

„**III. Bußgeldtatbestand nach § 25 Absatz 2a**“

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 26 Absatz 2a Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2a Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer

Allgemeine Begründung

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 28a des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass in Anbetracht des zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzeichnenden deutlichen Anstiegs der Neuinfektionen eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt deutlich an:

- Vom 4. bis zum 10. März 2021 wurden 1 595 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 11. bis zum 17. März 2021 wurden 2 263 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 18. bis zum 24. März 2021 wurden 3 053 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 25. bis zum 29. März 2021 wurden bereits 2 765 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt kontinuierlich an (kumulative Angaben):

- 11. März 2021: 3 123
- 18. März 2021: 3 207
- 25. März 2021: 3 266
- 29. März 2021: 3 275

Die Verschärfung des Infektionsgeschehens ist darüber hinaus für den Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 anhand der folgenden Parameter nachzuvollziehen:

- die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 425 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 126 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 107 Patientinnen und Patienten ebenfalls erhöht.

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 von 3 539 auf 6 639 deutlich erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 29. März 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 141,4 stark erhöht. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 269,1, 192,0, 178,5 und 178,4 festzustellen.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 25. März 2021¹).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-25-de.pdf?__blob=publicationFile

2. Mit der Verordnung werden erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kontaktnachverfolgung geschaffen. Mit dem neuen § 1 Absatz 3 Satz 7 kann die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nunmehr auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware („Luca-App“) erfolgen. Bei den Gesundheitsämtern sollen hierzu die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch die Gesundheitsämter geeignet sein. Ferner müssen die personenbezogenen Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
3. Der neue § 3 Absatz 4 legt fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der Grundlage eines individuellen Testkonzepts sicherzustellen haben, dass sich alle Beschäftigten mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterziehen können. Beschäftigte, die ausschließlich im Homeoffice tätig sind, muss grundsätzlich kein Testangebot gemacht werden. Als Tests kommen insbesondere Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 sowie Antigen-Schnelltests, sogenanntes Point-of-Care-Testing (POCT), in Betracht.
4. Nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG können Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Derartige Maßnahmen bezwecken insbesondere, die Möglichkeiten infektionsgefährdender geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit einzuschränken (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – S. 8, 11).

§ 26 Absatz 2a sieht, streng begrenzt auf die Kar- und Osterfeiertage, eine Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr des Folgetages in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten vor, in denen eine mindestens dreitägige Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 bekanntgegeben worden ist. Erfahrungsgemäß finden vor allem im ländlichen Raum über die Kar- und Osterfeiertage zahlreiche gesellige Zusammenkünfte statt; die damit verbundenen Begegnungen stellen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ein besonderes Infektionsrisiko dar. Ohne die Anordnung der Ausgangsbeschränkung über die Kar- und Osterfeiertage wäre die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet (§ 28a Absatz 2 Satz 1 IfSG).

Aufgrund der Ausgangsbeschränkung ist in der genannten Zeit der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet. Triftige Gründe werden in § 26 Absatz 2a Satz 2 genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend; weitere nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe kommen aus Gründen eines wirksamen Infektionsschutzes nur in besonderen Einzelfällen in Betracht.

5. Die Regelungen zu den Testungspflichten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach § 14 wurden einer Neubewertung unterzogen. Angesichts des Impffortschritts in den betreffenden Einrichtungen werden in § 14 Absatz 6 differenzierte, auf das jeweils (noch) bestehende Risiko angepasste Regelungen unter Abwägung der betroffenen Interessen getroffen (vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2021 – 20 NE 21.353 – Rn. 21). Demzufolge ist nunmehr vorgesehen, dass alle in Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Beschäftigten zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben.

Beschäftigte in Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in Krankenhäusern haben sich mindestens an einem Tag pro Woche einer Testung zu unterziehen, wenn die besonderen Voraussetzungen nach § 14 Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4 vorliegen.

6. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im neuen § 8 Absatz 3 geregelt, welche besonderen Abstands- und Hygieneregeln für Mischwarenhändler gelten. Bieten diese überwiegend nach § 8 Absatz 2 Satz 1 privilegierte Sortimentsteile an, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die besonderen Abstands- und Hygieneregeln nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 Satz 2. Bieten diese hingegen überwiegend nicht nach § 8 Absatz 2 Satz 1 privilegierte Sortimentsteile an, so gelten für die gesamte Verkaufsfläche die besonderen Abstands- und Hygieneregeln nach § 8 Absatz 1.

Ebenfalls aus Gründen der Normenklarheit wird auch in § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine Sonderregelung zu den Mischsortimenten aufgenommen. Damit wird insbesondere klargestellt, dass Mischwarenhändler in Hochinzidenz-Kommunen auch nicht privilegierte Sortimentsteile vertreiben dürfen, sofern die privilegierten Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 im Gesamtsortiment überwiegen.

7. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.